

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-120/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	31.08.2021	öffentlich

Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2021 vom 04.05.2021 hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2021“.

Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2021

§ 2 Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Wustermark, den

H. Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark
als örtliche Ordnungsbehörde

Sachverhalt/ Begründung:

§ 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung ist neu zu fassen. Der Hinweis auf den Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel wird gestrichen.

Die Kommunalaufsicht nahm die Beschwerde einer Bürgerin zum Anlass, die Regelung in § 2 der Verordnung zu prüfen.

Grundsätzlich sei festzustellen, dass es sich bei der genannten Regelung um die Vorgabe der Beachtung von gesetzlichen Vorschriften handelt, die dem Schutz der im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer dienen und insoweit hierdurch keine Rechtswidrigkeit vorliegen kann. Allerdings gilt die Regelung hinsichtlich des Manteltarifvertrages nur für die dem jeweiligen Tarifvertrag für den Einzelhandel unterliegenden Arbeitsverhältnisse.

Es ist daher missverständlich und könnte zu dem Schluss führen, die Gemeinde Wustermark wolle mit der Regelung die Tarifbindung auf alle Beschäftigten im Handel ausdehnen, soweit die Geschäfte sich an den Sonntagsöffnungszeiten beteiligen. Der Hinweis auf das Tarifrecht sollte daher gestrichen werden.

Auswirkungen auf den Klima-, Natur und Umweltschutz:

positiv keine negativ

Az.:
08.07.2021